

# **1. Besondere Regelungen zum Betreten/Befahren und Verlassen des Werksgeländes**

## **4.1 Passierordnung**

- Das Betreten bzw. Verlassen der Standorte des Werkes Werra durch Personen, die nicht Mitarbeiter des Werkes Werra sind, hat grundsätzlich nur über die mit Pförtnern besetzten Haupteingänge zu erfolgen.
- Unter Umständen erhalten alle Mitarbeiter und Besucher des Werkes sowie ausgewählte Mitarbeiter der Unternehmensleitung Codekarten. Diese Karten, die auf andere Personen nicht übertragen werden dürfen, gestatten den Werkszutritt. Über ein Zugangskontrollsystem werden das Betreten und Verlassen des Werkes erfasst und auf diese Weise einer Forderung des Bergamtes (anwesende Personen im Gefahrenfall) entsprochen .
- Die Besucher haben sich beim Pförtner zu melden und werden über eine Besuchsanzeige (Anlage 2) erfasst. Im Vorfeld geplante Besuchergruppen sollten im Interesse einer beschleunigten Abfertigung rechtzeitig dem Pförtner angekündigt werden. Die Besucher sind durch den Pförtner in der gewünschten Abteilung erfolgreich anzumelden. Dem Besucher ist erst dann der Zutritt zu gewähren. Dem Besucher wird eine Besuchsanzeige zum Betreten des Werksgeländes ausgehändigt, die er nach Beendigung des Besuches mit Bestätigung des Besuchten beim Verlassen des Werksgeländes dem Pförtner abgibt.
- Ob der Besucher den Weg zu bzw. von der zu besuchenden Abteilung selbständig zurücklegen kann, entscheidet der zu Besuchende des Werkes. Die Verantwortung des Besuchten für den Besucher beginnt und endet am Werkstor.
- Über den Einsatz von Fremdfirmen auf den Standorten des Werkes Werra ist der betreffende Pförtner durch die zuständigen Abteilungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Nachweisführung über die Anwesenheit der Mitarbeiter von Fremdfirmen erfolgt am Haupteingang des jeweiligen Standortes.

## **4.2 Regelungen für den Fahrzeugverkehr innerhalb des Werksgeländes**

- Die Pförtner sind angewiesen, grundsätzlich keinem Fahrzeug ohne Einfahrtgenehmigung die Einfahrt zu gewähren, dessen Fahrer sich nicht beim Pförtner gemeldet und den Grund seiner Einfahrt angegeben hat.
- Mitarbeiter, die eine durch die Werksleitung erteilte Einfahrtgenehmigung (Beispiel siehe Anlage 5) für ihren Pkw erhalten haben, zeigen diese dem Pförtner gut sichtbar vor dem Passieren des Werkstores. Der mit der Einfahrtgenehmigung zugewiesene Parkplatz ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen.
- Die Allgemeine Verwaltung verfügt über ständig aktuell gehaltene Übersichten der erteilten
  - Dauereinfahrtgenehmigungen für Betriebsangehörige

- befristete Einfahrgenehmigungen für Betriebsangehörige
  - befristete Einfahrgenehmigungen für Betriebsfremde.
- Besuchern ist die Einfahrt mit dem Pkw nur dann zu gestatten, wenn nach telefonischer Anfrage die zu besuchende Stelle den Besucher empfangen will und die Genehmigung zur Einfahrt ausdrücklich durch einen leitenden Mitarbeiter erteilt wird. Für diese Einfahrt wird eine befristete Einfahrgenehmigung erteilt (Anlage 3), die ebenfalls sichtbar im Fahrzeug anzubringen ist.
  - Der Pförtner registriert Fahrzeuge von Fremdfirmen, welche für einen begrenzten Zeitraum zum Be- und Entladen auf das Werksgelände fahren. Er informiert die für den Ladevorgang zuständige Stelle und gibt eine befristete Einfahrgenehmigung (Anlage 3) aus. Den Fahrzeugen folgender beispielhaft genannter Zustelldienste wird die Ein- und Ausfahrt ohne Erfassung durch den Pförtner gewährt: GP, UPS, DP (eine aktuelle Liste liegt den Pförtnern vor).
  - Für Fremdfirmen, die über einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Tage) auf den einzelnen Standorten Aufträge ausführen, die eine Mitnahme des Firmenfahrzeuges erfordert, können durch Antragstellung eine zeitlich begrenzte Einfahrgenehmigung erhalten. Die Nummer der Einfahrgenehmigung wird bei Schichtbeginn und Schichtende durch den Pförtner in der Erfassungsliste für Fremdfirmen eingetragen. Nach Schichtende des letzten Tages der Auftragserfüllung hat die Firma die erhaltene Einfahrgenehmigung (Anlage 5) beim Pförtner abzugeben.
  - Die Mitnahme von privaten Fahrrädern auf das Werksgelände ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann jedoch eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
  - Auf dem Gelände des Werkes Werra gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung.
  - Einfahrgenehmigungen werden mit dem Antragsformular
    - unbefristet (Anlage 4) über die Leiter des jeweiligen Bereiches durch die Werksleitung erteilt;
    - befristet (Fremdfirmen, Sonderfälle usw.) (Anlage 5) über die zuständigen Betriebsführer und Leiter der Bereiche (Grube, Produktion, Technik, Materialwirtschaft,...)

nach sachlicher Prüfung durch KAV erteilt. Die Einfahrgenehmigungen für Fremdfirmen werden von der Abteilung Allgemeine Verwaltung ausgegeben. Sie sind hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar zu hinterlegen.

- Fahrzeuge, die eine Einfahrgenehmigung mit Standortkennzeichnung erhalten haben, dürfen auch nur in diese Standorte einfahren.
- Wird gegen die vorliegenden Regelungen verstoßen, kann die Einfahrgenehmigung sofort entzogen werden.
- Ein Beispiel einer Dauereinfahrgenehmigung zeigt die Anlage 6.

### 4.3 Personen- und Fahrzeugkontrollen

- Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können an den Personeneingängen sowie an den für die Ein- bzw. Ausfahrt festgelegten Toren der Standorte des Werkes Werra Personen- und Fahrzeugkontrollen entsprechend der Betriebsvereinbarung – Torkontrollen – durchgeführt werden.
- Dies trifft sowohl für Mitarbeiter der Kali und Salz als auch Betriebsfremde zu. Eingeschlossen sind betriebsfremde Fahrzeuge, betriebseigene Fahrzeuge sowie Fahrzeuge von Betriebsangehörigen.

Von den Pförtnern der jeweiligen Standorte des Werkes Werra sind von allen ein- und ausfahrenden betriebsfremden Liefer- und Transportfahrzeugen die Lieferscheine, Abholberechtigungen bzw. bei Leistungsaufträgen, für die die Bau- und Montagebedingungen der K+S gelten, entsprechende Pack-/Ladelisten zu prüfen und der Eingang bzw. Ausgang zu quittieren.

Stichprobenweise wird die mitgeführte Ladung durch Kontrollpersonen kontrolliert und das Ergebnis dokumentiert. Die im vorhergehenden Kapitel genannten Zustelldienste sind davon nicht berührt.

- Für Materialien, die zu betrieblichen Stellen außerhalb der Werksgrenzen der Standorte bzw. zu externen Stellen transportiert, dort eingebaut oder verbraucht werden, sind entsprechende Materialbegleitscheine (z. B. MAS, Transportscheine, usw.) mitzuführen und eine Kopie/Durchschrift dem Pförtner zu übergeben.
- Materialtransporte der Magazine führen für die Materialien außerhalb der Transportcontainer entsprechende Materialbegleitscheine mit, die bei einer eventuellen Fahrzeugkontrolle vom Kontrollpersonal abgezeichnet werden.

### 4.4 Parkordnung für Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände

- Zum Parken bzw. Halten sind die zugewiesenen Park- bzw. Stellflächen zu nutzen. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass eine Störung des Betriebsablaufes ausgeschlossen ist.
- Auf allen Standorten/Betriebsteilen gibt es Besucherparkplätze außerhalb des Werkstores. Diese sind von Werksbesuchern bevorzugt zu benutzen.
- In Ausnahmefällen können wie unter Punkt 4.2. beschrieben, Besucher mit ihren Fahrzeugen das Werkstor passieren und dieses auf einem gekennzeichneten Besucherparkplatz abstellen.